

Mit Freude und Überzeugung Therapeut sein. Auch im Scheitern...

Prof. Dr. med. Peer Abilgaard
Evangelische Kliniken Gelsenkirchen
Peter-Ostwald-Institut für
Musikergesundheit an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln



Klinik Hohenegg 6.10.22

F-Tromp. 2. 3. 4. *fff*
 B-Tromp. 5. 6. *a 2 Schalltr. auf*
 Posaunen 1. 2. 3. *a 3 Schalltr. auf*
 Basstuba *fff*
 Pauken *ff cresc. molto*
 Gr. Trommel Hammer *) *fff*
 Rit. *a tempo. Wie eben vorher (Immer Halbe)*
 Erste Viol. *fff trem.*
 Zweite Viol. *fff trem.*
 Violen *fff*
 Vcelle *fff*
 Bässe *cresc. fff*

*) Kurzer, mächtig, aber dumpf hallender Schlag von nicht metallischem Charakter (wie ein Axthieb)

Filmausschnitt

- https://youtu.be/25tSq_dYL3c
- Von 1:09:00 bis 1:10:00



Gustav Mahler um 1865

Agenda

- Scheitern etymologisch
- Scheitern als Ausbildungsfach
- Scheitern in der Psychotherapie
 - Scheiternde TherapeutInnen
 - „Gescheiterte Existenzen“
- Forensische Aspekte
- Prävention
- Recht auf Scheitern
- Welchen Stellenwert hat Fürsorge?
- Weitermachen!
 - Psychohygiene
 - Work-Life-Balance
 - Intrinsische Motivation
 - Heilen als Heilkunst



Scheitern ethymologisch

- Seefahrt: Scheitern vs. Kentern
- Forstwirtschaft: Scheit: wertloses Randholz

- Ein Ziel nicht erreichen
- Misslingen

Warum steht Scheitern in der Ausbildung schlecht im Kurs?

- Schambesetzung
- Universitäre Sozialisation: Beispiel: Nicht Scheitern dürfen, sonst kein Masterstudienplatz
- Scheitern und Verantwortungsübernahme sind eng verknüpft
- Therapien die Ziele vorgeben (VT) sind vulnerabler fürs Scheitern



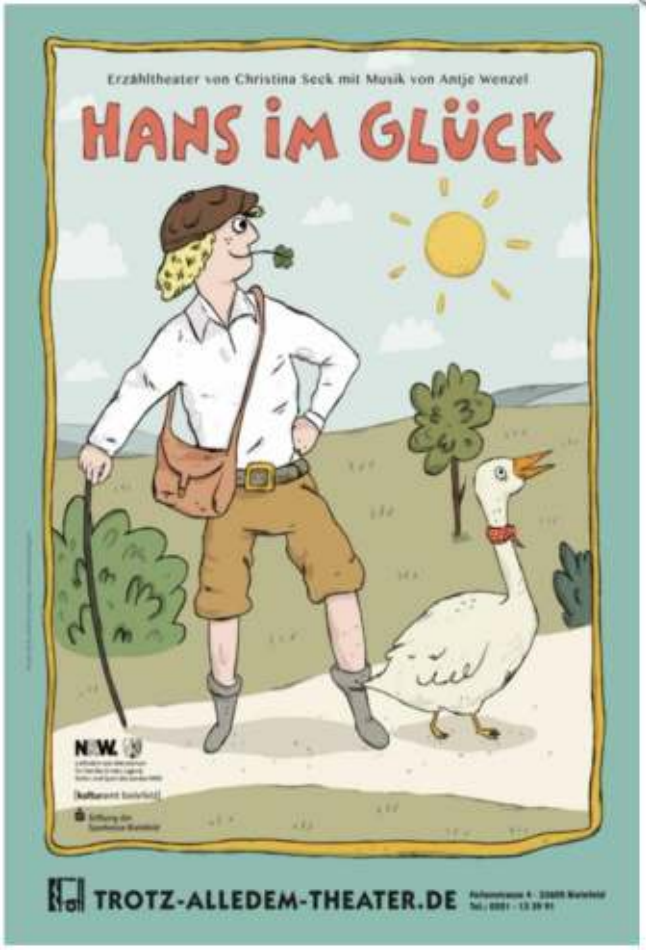
Klinik Hohenegg 6.10.22

Amy Winehouse



Spitzweg: Der arme Poet



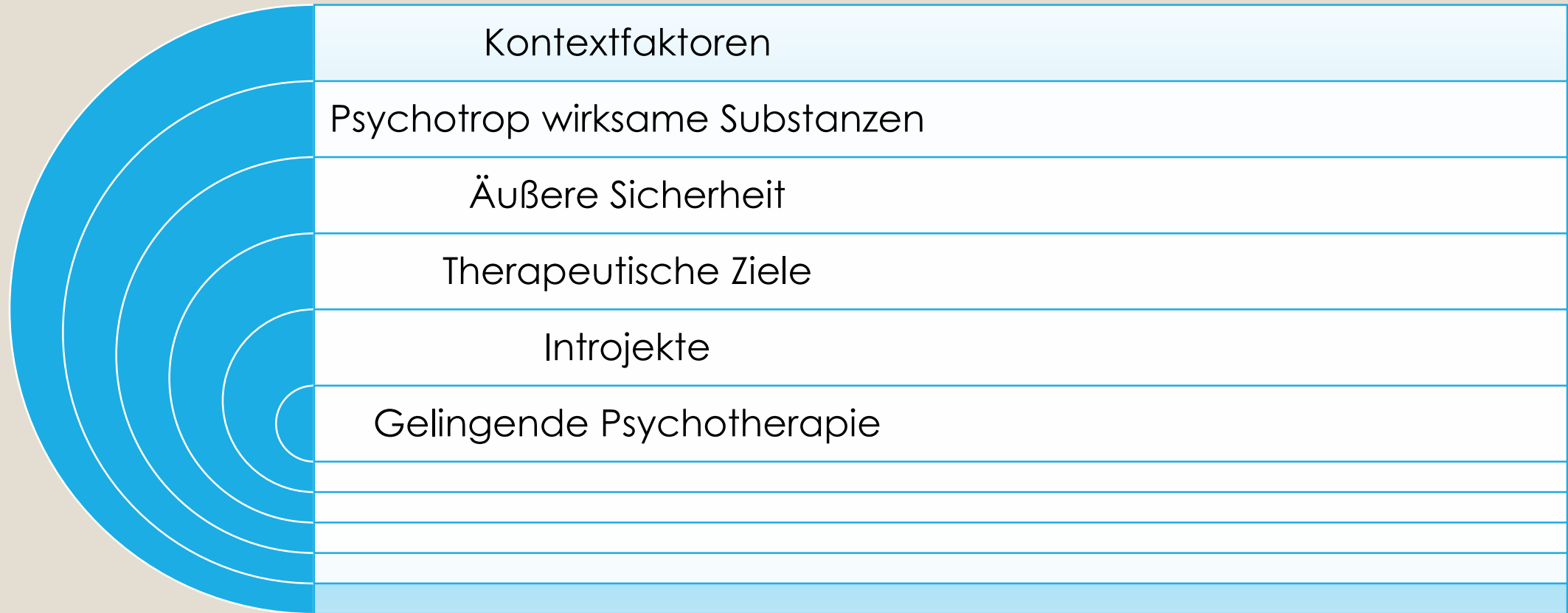


Klinik Hohenegg 6.10.22

Gescheiterte Existenzen ?

- Herr F.
- Hans
- Frau W.
- Herr S.
- Frau Dr. B.

Wenn Therapie nicht gelingt...



„Scheitern“ in der Institution

- Schutz des Patienten und seiner Interessen
- Angehörige
- Selbstschutz
 - Psychologisch
 - Forensisch (Straf- und/oder zivilrechtlich/Haftpflicht)
- Schutzinteressen der Institution (PR-Krise?)
 - Forensisch
 - Fahrlässigkeit
 - Organisations- vs. Übernahmeverschulden

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin ihre oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

M & M Konferenz (Sekundär-Prävention)

- „Der Fehler des Monats“
- Pflicht-Veranstaltung
- Sekundär-Prävention
- Kein Blaming und Shaming (hohe Verantwortung bei der Moderation)
- Zielorientierung
- Protokollierung
- Dynamisches und realitätsbezogenes QM
- Kann mit CIRS gekoppelt sein

Zusammenfassung Teil I

- Das Thema Scheitern ist allgegenwärtig.
- Nur weil es unangenehm ist, sich mit Scheitern zu beschäftigen, sollte es trotzdem Teil der Ausbildung in der PT sein.
- Damit Scheitern zu Scheitern wird, bedarf es externer Bewertung (die sekundär auch internalisiert werden kann).
- In der PT: Emotionen ansehen, **als Überlebenskunst würdigen und versorgen**, Selbstwert stärken, bewertende Instanzen als solche benennen und damit Voraussetzungen für Perspektivwechsel schaffen: Ggfs. Introjekte bearbeiten.
- Gesellschaftliche Ebenen mit im Fokus behalten.
- Eintreten für ein „Recht“ auf Scheitern!

Weitermachen!

- Psycho-Hygiene
- Work-Life-Balance
- Intrinsische Motivation bewahren
- Fürsorge/Selbstfürsorge vs. Kollektive Introjekte
- Demut – Kunst - Humor

- Film
- <https://youtu.be/OTsbqJPpcNY>